

2. Um eine baldige und lückenlose Heranziehung aller derjenigen heeresentlassenen Kriegsbeschädigten zu erreichen, die, obgleich arbeitsfähig, eine Arbeit nicht gefunden oder abgelehnt oder keine ihren Kräften entsprechende kriegswirtschaftliche Beschäftigung haben, werden die Ortsausschüsse der amtlichen bürgerlichen Kriegsbeschädigtenfürsorge durch den Reichsausschuß für Kriegsbeschädigtenfürsorge und die Hauptfürsorgeorganisationen ersucht werden, den Einberufungsausschüssen entsprechende Mitteilung unter Angabe der Personalien, der Art der Erwerbsbeeinträchtigung und der Verwendbarkeit des Kriegsbeschädigten zu machen zu dem Zwecke, seine Einberufung zum Hilfsdienst zu bewirken. Es liegt im Interesse der Allgemeinheit und des einzelnen Kriegsbeschädigten, daß die Einberufungsausschüsse diesen Vorschlägen zur Heranziehung möglichst bald und umfassend entsprechen.

3. Soweit andere militärische Stellen, insbesondere die Bezirkskommandos, Wahrnehmungen über erwerbslose, aber arbeitsfähige, oder über offenbar ungeeignet beschäftigte, bereits entlassene Kriegsbeschädigte machen, sehen sie selbst von irgendwelchen Maßnahmen ab, machen aber den Einberufungsausschüssen Mitteilung, die alsdann nach Ziffer 1 verfahren.

21.

Entschließung

des R. Staatsministeriums des Innern betr. den Vollzug des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Vom 6. April 1917. R. B. Staatsanzeiger Nr. 86.

Um den raschen und ungehinderten Vollzug des § 9 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst zu sichern, erweist es sich als erforderlich, ohne Verzögerung festzustellen, bei welchem Arbeitgeber ein aus einem bisherigen Beschäftigungsverhältnis ohne Abkehrschein Ausgeschiedener, der die 14 tägige Sperrfrist nicht abgewartet hat, eingestellt wurde. Als Auskunftsstellen kommen in erster Reihe die Krankenkassen in Frage. Gleichwohl ist es vorgekommen, daß eine Krankenkasse die Auskunft unter Berufung auf § 142 der RVO. verweigert hat.

Die Versicherungsämter haben deshalb die ihrer Aufsicht unterstellten Krankenkassen anzuweisen, daß sie gemäß § 17 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst (RVOl. S. 1333) die durch öffentliche Bekanntmachung oder unmittelbare Anfrage des Kriegsamt — für Bayern des Kriegsministeriums, dem nach § 5 Satz 2 für Bayern der Vollzug zukommt — oder der Ausschüsse — der Schlichtungs-, Einberufungs- und Feststellungsausschüsse — erforderlichen Auskünfte über Beschäftigungs- und Arbeitsfragen sowie über Lohn- und Betriebsverhältnisse zu erteilen verpflichtet sind.

Im Weigerungsfalle ist gegen die säumige Kasse, die Mitglieder ihrer Organe oder ihre Beamten und Angestellten unverzüglich nach § 31 der RVO. vorzugehen.